



5 StR 522/07

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 6. Dezember 2007
in der Strafsache
gegen

wegen versuchter räuberischer Erpressung mit Todesfolge u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Dezember 2007
beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 16. Juli 2007 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen; jedoch wird der Strafausspruch dahin ergänzt, dass die in Belgien erlittene Freiheitsentziehung im Maßstab 1:1 auf die verhängte Freiheitsstrafe angerechnet wird.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dadurch den Nebenklägern entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Basdorf Raum Brause

Schaal Jäger